

# RS Vwgh 1987/9/3 86/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §6 Abs1;

GrEStG 1955 §17 Z4;

## Rechtssatz

Wird in einem Vertrag, der den Anspruch auf Übereignung eines Grundstückes zum Gegenstand hat, vereinbart, daß der Erwerber des Übereignungsanspruches alle auf Grund dieses Vertrages entstehenden Steuern zu tragen hat, so ändert diese Vereinbarung nichts an der Haftung beider Vertragsparteien nach § 6 Abs 1 BAO und nach § 17 Z 4 GrEStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160123.X04

## Im RIS seit

03.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)